

1. Zweck und Struktur

Diese Einkaufsbedingungen regeln die Einkäufe der IBM Research GmbH, Rüschlikon („IBM“) bei ihren Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen ergänzen einen Einkaufsvertrag („EV“), welcher ein separates Vertragsdokument und/oder eine Bestellung („PO“) – auch als Leistungermächtigung („LEM“) bezeichnet – einschliesslich sämtlicher Anhänge über Produkte, Materialien oder Dienstleistungen („Leistungen“) ist. Diese Einkaufsbedingungen, LEM und EV stellen die alleinige und ausschliessliche Vereinbarung zwischen IBM und dem Lieferanten über die in der Bestellung aufgeführten Leistungen dar. Keine anderen Dokumente, einschliesslich des Angebots, Preisangebots, Bestätigungsformulars oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, sind Bestandteil der Bestellung, ausser IBM hat ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben. Bedingungen, die gegebenenfalls in der Antwort des Lieferanten auf die Bestellung oder in seiner Bestätigung oder Annahme der Bestellung enthalten sind und die zusätzlich zu den hierin genannten Bestimmungen angegeben sind bzw. von diesen abweichen (wobei diese Bedingungen ein Gegenangebot des Lieferanten darstellen würden), werden von IBM ausdrücklich abgelehnt. Das Angebot von IBM, den Kauf gemäss den Bestimmungen in der Bestellung vorzunehmen, darf der Lieferant nicht durch Gegenangebote ändern. Ungeachtet der vorstehenden Angaben gilt Folgendes: Wenn der Lieferant mit der Bestellung ein Angebot oder Gegenangebot von IBM annimmt, erfolgt eine solche Annahme ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Lieferant allen Bestimmungen der Bestellung unter diesen Einkaufsbedingungen zustimmt, einschliesslich derer, die zusätzlich zu oder abweichend von den Bestimmungen im Angebot oder Gegenangebot des Lieferanten angegeben sind.

Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen gilt folgende Rangordnung der Dokumente: Bestellung (PO), LEM, separates Vertragsdokument (EV), Anhänge, vorliegende Einkaufsbedingungen.

Falls IBM diese Einkaufsbedingungen ändert und diese eine laufende Bestellung betreffen, teilt IBM dem Lieferanten die Änderungen mit einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen mit.

2. Preise

Wenn in der Bestellung oder in einem EV kein Preis genannt ist, gilt der niedrigste übliche Marktpreis des Lieferanten für solche Leistungen. Der Lieferant hat kein Anrecht auf die Erstattung von Auslagen, die in Verbindung mit der Abwicklung der Bestellung entstehen, ausser wenn IBM diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Steuern

Der Lieferant bezahlt alle geschuldeten Steuern, Unkosten, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Aufwände, die staatliche Stellen (oder Gebietskörperschaften des Staates) weltweit auf den Verkauf, die Nutzung, die Übertragung von Leistungen erheben bzw. einziehen. Ferner bezahlt der Lieferant die Mehrwertsteuer bzw. andere Abgaben oder Gebühren, welche durch eine Zahlung von IBM an den Lieferanten für Leistungen unter der Bestellung ausgelöst werden.

Wenn IBM eine Direktzahlungsgenehmigung, ein Steuerbefreiungszertifikat oder einen reduzierten Steuersatz von einer entsprechenden Steuerbehörde nachweisen kann, verpflichtet sich der Lieferant, eine solche Steuer weder in Rechnung zu stellen noch zu bezahlen, bis die zuständige Steuerbehörde diese Steuer veranschlagt. Zu diesem Zeitpunkt stellt der Lieferant IBM diese gesetzlich geschuldete Steuer in Rechnung, und IBM verpflichtet sich zur Zahlung dieser Steuer. Auf Wunsch von IBM übermittelt der Lieferant seine Rechnungen auf elektronischem Weg. Diese Rechnungen müssen mit einer elektronischen Unterschrift versehen sein, wie sie von der zuständigen Steuerbehörde verlangt wird.

4. Zahlungsbedingungen und Abnahme

Vorbehaltlich gesetzlich zwingender Bestimmungen im örtlich geltenden Recht lauten die Zahlungsbedingungen auf sechzig (60) Tage netto entweder nach Eingang der gültigen Rechnung des Lieferanten oder nach Erhalt der zu liefernden Leistungen, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt ausschlaggebend ist. Die Zahlung gilt nicht als Abnahme der Leistungen. Eine Prüfung, ein Test, eine Abnahme oder eine Ablehnung dieser Leistungen bleibt vorbehalten. IBM kann nach eigenem Ermessen zu liefernde Leistungen, die nicht den Abnahme- oder Erfüllungskriterien entsprechen, ablehnen und eine Rückvergütung fordern oder den Lieferanten dazu auffordern, diese zu liefernden Leistungen kostenlos und unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen beziehungsweise diese Dienstleistungen ebenfalls kostenlos und unverzüglich erneut zu erbringen. IBM kann den Abnahme- oder Erfüllungskriterien nicht entsprechende Produkte oder Materialien auf Kosten des Lieferanten an diesen retournieren.

5. Kündigung

IBM kann die Bestellung nach Belieben, d.h. ordentlich mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen, oder aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung entschädigt IBM den Lieferanten für die tatsächlichen und begründeten Auslagen, die dem Lieferanten bis zum Datum der Kündigung für noch nicht fertig gestellte Leistungen entstanden sind. Diese Zahlung übersteigt jedoch keinesfalls die vereinbarten Preise.

6. Importe und Exporte

Der Lieferant ist ein registrierter Importeur und Exporteur. Der Lieferant beachtet alle Einfuhr- und Ausfuhrgesetze sowie die behördlichen Auflagen, einschliesslich der Zahlung sämtlicher zugehöriger Zölle, Steuern und Gebühren, sowie alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Bescheinigungen und Eintragungen, die mit dem Import oder Export der Leistungen des Lieferanten verbunden sind, u. a. im Hinblick auf Produktsicherheit, elektromagnetische Kompatibilität, Fernmeldetechnik, Anforderungen an Produktrücknahme/-recycling und Umweltauflagen. Auf Aufforderung von IBM legt der Lieferant umgehend alle Informationen vor, die für den Export und Import der Leistungen notwendig sind, einschliesslich, falls zutreffend, die Export Control Classification Numbers (ECCN) und die Zwischenüberschriften oder Kategoriennummern der Munitions List, Zertifikate oder Testresultate in Verbindung mit den Produkten oder Dienstleistungen etc., und er teilt IBM Änderungen an den Informationen, die der Lieferant für den Export und Import der Leistungen vorgelegt hat, schriftlich mit. Für Leistungen, die IBM importiert, legt der Lieferant umgehend die zugehörigen Angaben, Unterlagen, Zertifikate und/oder Testresultate vor, damit IBM den geltenden Einfuhrgesetzen und administrativen Auflagen entsprechen kann.

7. Verpackung / Beförderung

Der Lieferant verpflichtet sich unaufgefordert: (a) alle Herkunftsdeklarationsvorschriften sowie die Exportvorschriften bis zur Lieferadresse von IBM einzuhalten, insbesondere die Mitteilung der US Export Kontroll-Klassifizierungsnummern (ECCN) sowie die Deklaration bei einer Einbindung von Leistungen aus den US Embargo Ländern (siehe die Internetseiten „[Instructions for cross-border shipments to IBM Corporation](#)“ und „[Bureau of Industry and Security U.S. Department of Commerce](#)“); (b) alle Verpackungs- und Kennzeichnungsbedingungen gemäss den Angaben in der Bestellung zu erfüllen; (c) die Transportroutenrichtlinien der Bestellung sowie die Transportversandrichtlinien einzuhalten ([Shipping transportation guidelines](#)); (d) ohne ausdrückliche Genehmigung von IBM keine Eil- oder Sondertransportmittel einzusetzen; (e) in einem Frachtbrief nicht mehr als eine tägliche Lieferung für einen Bestimmungsort aufzunehmen und (f) für alle Lieferungen „Frei an Bord“ an IBM keinen Wert anzugeben und keine Zusatzversicherungen abzuschliessen. Die Standardmindestanforderungen für (a) und (b) werden unter Instruktionen für Exporte an IBM aufgeführt ([Instructions for cross-border shipments to IBM Corporation](#)).

8. Verzug / Gefahr und Nutzen

Bei der Lieferung der Leistungen durch den Lieferanten ist Zeit ein wesentlicher Faktor. Liefertermine sind grundsätzlich Verfalltagsabreden. Im Falle eines wahrscheinlichen oder eingetretenen Lieferverzuges stehen IBM die gesetzlichen Ansprüche zu, wonach IBM u. a. berechtigt ist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und sich insbesondere anderweitig einzudecken, wobei der Lieferant dadurch entstehende Mehrkosten und Entschädigungsansprüche zu tragen hat. Der Lieferant verpflichtet sich, IBM unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er nicht in der Lage ist, die im EV genannte Lieferfrist einzuhalten.

Gefahr und Nutzen bleiben beim Lieferanten bis die im Rahmen der Bestellung gekauften Leistungen an die in der Bestellung genannte Lieferadresse an IBM geliefert wurden und IBM sie abgenommen hat.

9. Sozial- und Umweltmanagementsystem

Der Lieferant sichert zu, die Anforderungen an das Sozial- und Umweltmanagementsystem zu erfüllen ([Social and Environmental Management System Supplier Requirements](#)).

10. Gewährleistungen

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet Folgendes:

- a) Er ist berechtigt, die Bestellung abzuwickeln;
- b) Er liefert die Leistungen auf eigene Kosten in Kenntnis und Übereinstimmung mit allen Gesetzen, Verordnungen, Auflagen oder Verfügungen, denen er unterworfen ist oder unterworfen sein wird, sowie in Übereinstimmung mit Gesetzen, Verordnungen, Auflagen oder Verfügungen (z. B. solchen, die die EU-Richtlinie 2002/95/EC umsetzen), die für den Vertrieb der Leistungen des Lieferanten durch IBM oder als Teil eines Produkts von IBM gelten, einschliesslich den folgenden gesetzlichen Normen und administrativen Auflagen:
 - Arbeitsrecht;
 - Geltende Ausfuhr- und Einfuhrgesetze, Vorschriften, Verfügungen und Richtlinien, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf: (i) Die Erfüllung aller Zollabfertigungsanforderungen, Export- und Importlizenzen und -befreiungen, das korrekte Ausfüllen der Anträge bei den entsprechenden Behörden und/oder die Offenlegung von Informationen hinsichtlich Aushändigung und Transfer von Technologie (inkl. Software) an nicht amerikanische Staatsbürger innerhalb oder ausserhalb der USA sowie hinsichtlich Aushändigung und Transfer von Technologie (inkl. Software), die aus den USA stammende Inhalte aufweisen oder aus Software oder andere Technologie entwickelt wurden, die aus den USA stammen; (ii) die Einhaltung aller massgeblichen Empfehlungen bezüglich der Sicherheit der Lieferkette, die von den zuständigen Regierungen und Branchenorganisationen ausgegeben wurden, wobei der Lieferant sich nach besten Kräften bemüht, diese Empfehlungen zu befolgen; und (iii) die Verpflichtung, keine Hardware, Software, technische Daten oder Dienstleistungen an IBM zu übertragen, die im Rahmen der International Traffic in Arms Regulations („ITAR“) der USA kontrolliert werden;

- Umweltgesetze, Vorschriften und Verordnungen, die für die Produktmerkmale im Hinblick auf Umwelt und Energie massgeblich sind, Verbote im Hinblick auf Produktinhalte, Management von Altprodukten/Produktrücknahme und/oder Produktsicherheit in Verbindung mit dem Transport, Import, Export, Vertrieb, Verkauf und/oder dem Gebrauch der Produkte des Lieferanten durch IBM, und zwar als Produkt von IBM oder als dessen Bestandteil;
- Anti-Korruptionsgesetze und
- Gesetze und Vorschriften über die Datenintegrität und den Datenschutz;
- c) Die Ausführung der Bestellung führt nicht zu einem Verstoß gegen andere Vereinbarungen oder Verträge, an denen er als Partei beteiligt ist;
- d) Weder existiert noch droht eine Forderung, eine dingliche Belastung oder ein Verfahren gegen den Lieferanten, die/das einen Konflikt mit den Rechten von IBM aus der Bestellung hervorrufen könnte;
- e) Die in der Bestellung genannten zu liefernden Leistungen verletzen keinerlei Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte, Publizitätsrechte, den Ruf oder geistige Eigentumsrechte Dritter;
- f) Der Lieferant hat IBM schriftlich die Existenz von Software Codes Dritter, einschliesslich Open-Source-Codes, die in den Leistungen enthalten sind oder mit den Leistungen bereitgestellt werden, offengelegt. Der Lieferant hat zudem IBM darüber informiert, dass er und seine Leistungen den Bedingungen aller Lizenzvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Software Codes Dritter entsprechen;
- g) Alle Autoren haben zugestimmt, in Bezug auf die Leistungen keine Urheberpersönlichkeitsrechte geltend zu machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist (d. h. persönliche Rechte nach der jeweiligen Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Urheberschaft an einem Werk);
- h) Die Leistungen sind frei von Konstruktionsmängeln, Designfehlern und frei von Mängeln an Material und technischer Ausführung; es sei denn, sie basieren ausschliesslich auf schriftlichen Entwürfen von IBM;
- i) Die Leistungen sind sicher im Gebrauch und Material und Arbeitsausführung werden den Gewährleistungen, Spezifikationen und Erfordernissen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Qualitätsanforderungen, gemäss dem EV ab dem in der Bestellung/dem LEM genannten Versanddatum entsprechen;
- j) Die Leistungen enthalten keinen schädlichen Software Code und der Lieferant lässt sich nicht auf elektronische Selbsthilfe ein;
- k) Keines der Produkte oder Materialien enthalten und keines der Produkte oder Materialien wurde hergestellt unter Gebrauch von ozonschädigenden Substanzen wie Halonen, Fluorkohlenwasserstoffen, Hydrofluorkohlenwasserstoff, Methylchloroform und Kohlenstofftetrachlorid, wie im Montreal-Protokoll definiert und wie von IBM schriftlich angegeben;
- l) Die Produkte oder Materialien sind neu und enthalten keine gebrauchten oder aufgearbeiteten Teile, es sei denn, IBM erteilt dazu die schriftliche Zustimmung;
- m) Der Lieferant wird keine Informationen nutzen, offen legen oder grenzüberschreitend übertragen, die für IBM verarbeitet werden und eine Einzelperson identifizieren könnten (personenbezogene Daten), es sei denn, dies ist für die Erfüllung der Bestellung erforderlich gemäss Art. 13 Abs. 2 des schweizerischen Datenschutzgesetzes, welche Art. 6 Abs. 1 Bst. b der europäischen Datenschutz-Grundverordnung entspricht;
- n) Er bietet weder direkt noch indirekt Zahlungen an, sagt diese zu oder leistet sie zu dem Zweck, die Entscheidungen oder Massnahmen einer Amtsperson einer unter staatlicher Kontrolle stehenden Dienststelle oder einer öffentlichen internationalen Organisation unzulässig zu beeinflussen (oder jemanden zur Einflussnahme zu verleiten);
- o) Er wird alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -verordnungen einhalten sowie angemessenen Schutz technischer, organisatorischer und anderer Art für die personenbezogenen Daten implementieren und aufrechterhalten, insbesondere (i) die notwendigen Auftragsverarbeitungsverträge gemäss Art. 10a des schweizerischen Datenschutzgesetzes, welche Art. 28 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung entspricht, abschliessen und (ii) bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Ländern, welche gemäss dem schweizerischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten bzw. der europäischen Kommission keinen angemessenen Datenschutz bieten, die notwendigen Datenschutz-Mustervertragsklauseln einsetzen. Unter anderem wird er personenbezogene Daten, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, nicht auf einen Laptop oder auf tragbare Speichermedien, die aus seinem Standort entfernt werden können, laden, es sei denn – jedoch nur im Falle von tragbaren Speichermedien – (i) die Daten wurden verschlüsselt und (ii) die Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Auslagerung an einen anderen Standort auf tragbare Speichermedien geladen. Der Lieferant meldet IBM Verstösse gegen die Sicherheit personenbezogener Daten unverzüglich nach deren Feststellung („Sicherheitsvorfall“). Der Lieferant arbeitet mit IBM bei der Untersuchung von Sicherheitsvorfällen in jeder Hinsicht zusammen und er kooperiert, wenn IBM Zugriff zu, die Korrektur und Vernichtung von personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, fordert. Zudem hält der Lieferant alle Anweisungen oder sonstigen Anforderungen ein, die IBM jeweils im Hinblick auf personenbezogene Daten erteilt bzw. stellt;

- p) Er wird von IBM zur Verfügung gestellte Technologie, Software oder Waren, die aus den USA stammen oder aus den USA stammende Inhalte aufweisen, oder deren direkte Produkte weder direkt noch indirekt in Länder oder an Staatsangehörige der Länder (unabhängig von deren Aufenthaltsort bzw. Sitz) exportieren, die in der jeweils gültigen Fassung der U.S. Export Administration Regulations aufgeführt sind, es sei denn, er wurde durch eine entsprechende behördliche Genehmigung oder Verordnung dazu autorisiert;
- q) Er legt Informationen oder Verfahren oder Produkte von IBM, die gemäss der Bestellung hergestellt bzw. eingesetzt werden, ohne vorherige Benachrichtigung nicht offen, exportiert oder reexportiert diese nicht, und er bevollmächtigt die Mitarbeiter des Lieferanten nicht dazu bzw. gestattet es ihnen nicht, und er beachtet alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen des Bundes, der Provinzen (e.g. Kantonalebene) sowie auf lokaler Ebene, einschliesslich der Regeln der Exportkontrolle der USA.

11. Geistiges Eigentum

Der Lieferant gewährt IBM (einschliesslich dessen Muttergesellschaft, Tochterunternehmen und anderen rechtlich verbundenen Unternehmen („Konzerngesellschaften“)) sämtliche Rechte und Lizenzen (e.g. Art. 9, 10, 11, 33, 33a and 36 URG), die für die Nutzung, die Abtretung, die Weitergabe und den Vertrieb der in der Bestellung spezifizierten Leistungen sowie für die Ausübung der unter der vorliegenden Bestellung gewährten Rechte erforderlich sind.

12. Sachliches Eigentum

Abgesehen von Leistungen, die aus Software bestehen (für die gemäss den obigen Bestimmungen für geistiges Eigentum Lizenzen erteilt werden), sind alle Leistungen, die der Lieferant im Rahmen der Bestellung entwickelt und an IBM geliefert hat, persönliches Eigentum von IBM.

Stellt IBM Betriebsmittel für Tätigkeiten gemäss EV zur Verfügung, darf der Lieferant diese Betriebsmittel lediglich für diesen Zweck verwenden. Der Lieferant ist für seine eigenen Betriebsmittel verantwortlich.

13. Schadloshaltung

Der Lieferant sichert zu, IBM und ihre Konzerngesellschaften gegen Ansprüche (einschliesslich Kosten, Auslagen und Anwaltsgebühren) zu verteidigen, ihm die Schadloshaltung dagegen zuzusagen und ihn davon schadlos zu halten, die aus Folgendem entstehen: (a) Aus Ansprüchen, dass die Leistungen geistige Eigentumsrechte verletzen, (b) aus dem Versäumnis des Lieferanten, seine gemäss der Bestellung bestehenden Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen einzuhalten oder (c) aus einem Sicherheitsvorfall. Wenn ein Anspruch wegen einer Verletzung geltend gemacht wird, legt der Lieferant auf eigene Kosten das erste der folgenden Rechtsmittel ein, das zweckdienlich ist: (i) Er verteidigt die für IBM im Rahmen der Bestellung eingeräumten Rechte; (ii) er verschafft IBM die unter dem EV gewährten Rechte; (iii) er ändert die Leistung so, dass sie keine Verletzung darstellt und der Bestellung entspricht; (iv) er ersetzt die Leistungen durch konforme Leistungen, die der Bestellung entsprechen; oder (v) er akzeptiert die Rückgabe oder Stornierung der nicht-konformen Leistungen und erstattet die gezahlten Beträge.

14. Haftungsbegrenzung

Unter Vorbehalt von gesetzlich zwingenden Bestimmungen, schliessen IBM oder ihre Konzerngesellschaften, andere mit ihr rechtlich verbundene Unternehmen sowie von IBM eingesetzte Subunternehmer jegliche Haftung für Schäden aus oder im Zusammenhang mit einem EV aus.

15. Abtretung / Unterbeauftragung

Ohne schriftliche Zustimmung von IBM ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte abzutreten oder einen Erfüllungsgehilfen zu beauftragen.

IBM hat angekündigt, den Geschäftsbereich Managed Infrastructure Services („Geschäftsbereich“) an ein anderes Unternehmen („NewCo“) zu übertragen. Das Datum dieser Übertragung wird als „Übertragungstichtag“ bezeichnet. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im EV bzw. in diesen Einkaufsbedingungen erklärt hiermit der Lieferant sich damit einverstanden, dass die **Rechte, das Eigentum und die Rechtsansprüche**, bzw. die **Pflichten, Verbindlichkeiten und Obliegenheiten**, von IBM aus dem EV bzw. diesen Einkaufsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbereich am Übertragungstichtag ganz oder teilweise ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Lieferanten **frei an NewCo abgetreten und übertragen** werden können, bzw. der Lieferant mit der **Schuldübernahme durch und Übertragung an NewCo einverstanden** ist, sofern NewCo diese Rechte, das Eigentum und die Rechtsansprüche unwiderruflich akzeptiert bzw. diese Pflichten, Verbindlichkeiten und Obliegenheiten unwiderruflich übernimmt. Der Lieferant entbindet IBM hiermit ab dem Übertragungstichtag von allen Pflichten, Verbindlichkeiten und Obliegenheiten aus dem EV bzw. diesen Einkaufsbedingungen. IBM wird dem Lieferanten mindestens 30 Tage vor dem Übertragungstichtag die Firma von NewCo und den Übertragungstichtag selbst mitteilen sowie ihn über die Rechte, das Eigentum und Rechtsansprüche bzw. die Pflichten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen informieren, die an NewCo abgetreten und übertragen werden, bzw. deren Schuldübernahme NewCo nunmehr übernimmt. Der EV bzw. diese Einkaufsbedingungen zwischen IBM und dem Lieferanten bleiben in Kraft für die nicht im Zusammenhang mit dem übertragenen Geschäftsbereich stehenden Rechte, Eigentum und Rechtsansprüche, bzw. Pflichten, Verbindlichkeiten und Obliegenheiten, und gilt für den übertragenen

Geschäftsbereich stillschweigend auch zwischen NewCo und dem Lieferanten und deren Leistungserfüllung, so als wären der EV bzw. diese Einkaufsbedingungen diesbezüglich zwischen NewCo und dem Lieferanten abgeschlossen worden.

16. Informationsaustausch

Jeder Austausch von Information zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Bestellung gilt als nicht vertraulich, ausser wenn die Parteien eine spezifische schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen haben.

Für alle personenbezogenen Daten des Lieferanten oder im Zusammenhang mit den Mitarbeitern oder Unterauftraggebern des Lieferanten oder anderen rechtlichen Einheiten, die der Lieferant an IBM weitergibt, stimmt der Lieferant hiermit der IBM Datenschutzerklärung zu bzw. holt unter Verweis auf die IBM Datenschutzerklärung die Zustimmung der betroffenen Personen ein, diese personenbezogenen Daten an IBM zu übermitteln.

Der Lieferant ist einverstanden bzw. holt die Zustimmung der betroffenen Personen ein, dass IBM sowie ihre Konzerngesellschaften diese Informationen und personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bestellung weltweit verarbeiten dürfen.

17. Prüfungsrecht

IBM kann nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten und unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Bücher, Hauptbücher, Belegakten/-unterlagen und die zugehörigen Verfahren und Kontrollen des Lieferanten prüfen, die Kosten betreffen, die IBM in Verbindung mit der Bestellung bezahlt hat.

18. Ethisches Handeln

Der Lieferant sichert zu, alle Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Bestechung, Korruption und unlauteren Geschäftsmethoden zu kennen und strikt einzuhalten.

19. Aufbewahrungsfristen

Im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten unter einem EV wird der Lieferant sachbezogene Geschäfts-, technische und Buchführungsunterlagen für den Zeitraum, der nach geltendem Recht gefordert ist, aufbewahren und IBM gemäss geltendem Recht auf Aufforderung zur Verfügung stellen.

20. Lieferant und Erfüllungsgehilfen

Der Lieferant wird sicherstellen, dass er selbst und seine Erfüllungsgehilfen in Übereinstimmung mit allen Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Zulassungsvorschriften handeln.

21. Versicherung

Der Lieferant schliesst alle zutreffenden und zweckdienlichen Versicherungen (einschliesslich Betriebshaftpflicht-, Berufsunfall- und Krankenversicherung, Fahrzeugversicherung, Irrtums- und Versäumnisklausel, Berufshaftpflicht- und allgemeine Haftpflichtversicherung für Gewerbebetriebe) in einer Höhe ab, die der Branchenpraxis des Lieferanten entspricht, und behält diese bei. In jeder Versicherungspolice ist IBM als Schadensersatzberechtigter oder als mitversicherte Person benannt – je nach Sachlage.

22. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der EV und diese Einkaufsbedingungen unterliegen dem **Schweizer Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht - United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) sowie der internationalen Kollisionsnormen. Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung sind **ausschliesslich die Gerichte in der Stadt Zürich zuständig**.

23. Allgemeines

Jede mit verlässlichen Methoden angefertigte Vervielfältigung der Bestellung wird als Original betrachtet.

Unter Vorbehalt von gesetzlich zwingenden Bestimmungen, müssen gerichtliche oder sonstige Schritte im Zusammenhang mit der Bestellung spätestens zwei (2) Jahre nach dem Datum des Klagegrunds ergriffen werden.

Änderungen, Ergänzungen, Nachträge oder Verzichtserklärungen in Bezug auf die Bestellung seitens IBM bedürfen der Schriftform, müssen von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden und ausdrücklich auf die Bestellung verweisen.

Versäumt es IBM, ein gemäss der Bestellung bestehendes Recht auszuüben, so wirkt dies nicht als Verzicht darauf.

Sowohl Schutzhüllenlizenzen als auch Mausclick-Lizenzen, die der Software des Lieferanten Produkten beigelegt sind, sowie Nutzungsbedingungen oder Servicebedingungen, die im Internet erbrachte Dienstleistungen betreffen, sind ungültig, massgebend sind die Bedingungen der Bestellung.

Alle Dienstleistungen, die der Lieferant erbringt, stellt er als selbstständiger Unternehmer bereit. Der Lieferant haftet allein für anwendbare Lohn- oder Einkommensteuern oder Arbeitsgenehmigungen.

Der Lieferant darf den Namen, die Warenzeichen von IBM oder ihrer Konzerngesellschaften oder Verweise darauf in Werbematerialien (einschliesslich von Empfehlungen oder Kundenlisten) oder Pressemitteilungen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IBM benutzen.

Falls die in Ziffern 7, 9 und 16 aufgeführten Hyperlinks nicht funktionieren, führen folgende Internetadressen auf die aufgeführten Internetseiten.

- Instructions for cross-border shipments to IBM Corporation: <https://www.ibm.com/procurement/shtrg>
- Shipping transportation guidelines: <https://www.ibm.com/procurement/shtrg>
- Bureau of Industry and Security U.S. Department of Commerce: <https://www.bis.doc.gov/>
- Social and environmental management system supplier requirements: <https://www.ibm.com/procurement/sems>
- IBM Datenschutzerklärung: <https://www.ibm.com/ch-de/privacy>

Falls kein Onlinezugriff möglich ist, kann der Lieferant bei IBM die Informationen in **Druckversion** bestellen.

Zusätzliche Bestimmungen, welche den Bund und den öffentlichen Sektor betreffen

24. Beachtung von Gesetzen, die speziell für öffentliche Aufträge gelten

Der Lieferant sichert zu, dass er und seine an der Bearbeitung der Bestellung beteiligten Erfüllungsgehilfen die Gesetze beachten, die speziell für öffentliche Aufträge gelten, und IBM dabei unterstützen, diese Gesetze zu beachten. Der Lieferant sichert ferner zu, Dritten, einschliesslich staatlichen Angestellten und Amtspersonen, keine Geschenke im Namen von IBM anzubieten oder zu übergeben.

25. Mitteilung eines Ausschlusses/einer Suspendierung

Wird die Bestellung entweder schriftlich oder durch Abwicklung angenommen, so bestätigt der Lieferant, dass am Datum der Ausstellung der Bestellung weder der Lieferant noch dessen Geschäftsführer oder andere Führungskräfte des Lieferanten durch die Bundes- oder Lokalregierung ausgeschlossen, suspendiert oder zum Ausschluss vorgeschlagen sind. Ferner notifiziert der Lieferant IBM unverzüglich schriftlich, falls der Lieferant oder dessen Geschäftsführer oder andere Führungskräfte des Lieferanten durch die Bundes- oder Lokalregierung ausgeschlossen, suspendiert oder zum Ausschluss vorgeschlagen sind.

26. Interessenkonflikte

Bei der Erfüllung der Bestellung ist der Lieferant dafür verantwortlich, Folgendes zu vermeiden: a) Tatsächliche oder offensichtliche Konflikte zwischen den Aufgaben oder Pflichten des Lieferanten gegenüber anderen Parteien, einschliesslich der Regierung, und diesen Aufgaben und Pflichten, die im Rahmen der Bestellung übernommen wurden, und b) die Offenlegung von Informationen, womit gegen diese Aufgaben und Pflichten gegenüber Dritten verstossen würde oder es den Anschein eines Verstosses hätte. Bei der Erfüllung der Bestellung darf der Lieferant keine Marketinganrufe bei einer öffentlichen Behörde tätigen oder Kontakt mit ihr oder anderen aufnehmen, wodurch die Möglichkeit oder der Anschein eines Interessenkonflikts oder ein tatsächlicher Interessenkonflikt entstünde. Der Lieferant sichert ferner Folgendes zu: Wenn er nach der Ausstellung der Bestellung feststellt, dass sich wegen einer begründeten oder beabsichtigten Beziehung, die zwischen dem Lieferanten oder den Vertretern des Lieferanten oder den Mitarbeitern und Dritten oder mit einer Dienststelle oder einem anderen Vertreter einer Bundes- oder Lokalregierung begründet wird, ein Konflikt – oder den Anschein eines Konflikts erweckt – entwickelt, benachrichtigt der Lieferant unverzüglich IBM, und IBM ist berechtigt, die Bestellung im Anschluss an eine solche Mitteilung nach eigenem Ermessen zu stornieren. Nach Ausübung dieses Rechts auf Stornierung besteht die einzige Verpflichtung von IBM gegenüber dem Lieferanten darin, dem Lieferanten angemessene Dienstleistungen zu vergüten, die am Tag der Stornierung zufriedenstellend erbracht sind.

27. Zusätzliche Gewährleistungen

Der Lieferant gewährleistet Folgendes:

- i. Alle Informationen, die er gegenüber IBM offenlegt, verstossen nicht gegen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen einer Bundes- oder Lokalbehörde zu der Integrität des Beschaffungsprozesses und wurden nicht aus geheimen Dokumenten der Regierung oder anderen geheimen Informationsquellen bezogen;
- ii. Der Lieferant ist gegenwärtig nicht bei der Bundes- oder Lokalregierung angestellt und er berät nicht mit einer Dienststelle oder einem anderen Behördenvertreter oder mit Dritten über Angelegenheiten, die mit dem Gegenstand der Bestellung in Konflikt geraten oder zu geraten scheinen;

- iii. a) Keine Person, die eine ehemalige Amtsperson oder ein Angestellter einer Behörde ist, wird innerhalb eines Jahres, nachdem IBM ein Vorrecht übertragen wurde, für im Rahmen der Bestellung erbrachte Dienstleistungen eingestellt oder bezahlt; b) der Lieferant zahlt keinen Ausgleich im Rahmen der Bestellung an eine einbezogene Dienststelle und c) der Lieferant entfernt auf Anforderung und nach eigenem Ermessen von IBM unverzüglich den (die) entsprechend genannten Mitarbeiter, Auftragnehmer und/oder Vertreter des Lieferanten vom IBM-Standort und erklärt sich damit einverstanden, dass sie im Rahmen der Bestellung keine Aufgaben am Standort von IBM zugewiesen bekommen;
- iv. Der Lieferant sieht vor, dass jede Person, die im Rahmen der Bestellung für den Lieferanten arbeitet, ein Exemplar der IBM „Business Conduct Guidelines“ und „Public Sector Guidelines for Switzerland“ (zusammen die „Richtlinien“) erhält. Der Lieferant und die im Rahmen der Bestellung arbeitenden Mitarbeiter des Lieferanten prüfen die Richtlinien und unterstützen IBM dabei, die Richtlinien einzuhalten;
- v. a) Weder der Lieferant noch die Mitarbeiter des Lieferanten noch andere Personen, die der Lieferant (gemäss Bevollmächtigung durch IBM) beschäftigt, kommuniziert mit Mitarbeitern einer Behörde oder Amtsperson in der Absicht, Einfluss auf die Vergabe von Aufträgen an IBM zu nehmen oder den Versuch zu dieser Einflussnahme zu unternehmen; b) der Lieferant unternimmt keine Beeinflussung von Amtspersonen für IBM; c) der Lieferant und alle seine Mitarbeiter oder alle anderen vom Lieferanten beauftragten Personen sind von IBM bevollmächtigt, Leistungen im Rahmen der Bestellung zu erbringen.
